Universität Stuttgart Institut für Sozialwissenschaften

Abt. I: Politische Systeme und Politische Soziologie

Proseminar: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Leitung: Jürgen Bauknecht, M.A.

Wintersemester 2010/2011

# ALG II und Grundeinkommen

vorgelegt von: Per Guth

Augustenstr. 103, 70197 Stuttgart

Tel.: -

mat68251@stud.uni-stuttgart.de

Matrikelnr.: 2394293

Politikwissenschaft (HF, 3. Semester)

Abgabedatum: 31. Mai 2011

## Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
GRUNDSÄTZLICHES ZUM DEUTSCHEN WOHLFAHRTSSTAAT	3
SGB 1 - ALLGEMEINE REGELUNGEN	
Krankheit	4
SGB 2 - GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSLOSE	5
"Hilfsbedürftigkeit"	6
"Bedarfsgemeinschaft"	7
KONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSEMPFÄNGER	
SCHONVERMÖGEN	
Geldleistungen	8
Anwesenheitspflicht	
Umzüge	9
AUSBILDUNGS- UND ARBEITSPFLICHT	
"Sperrzeit"	10
WIDERSPRUCH UND KLAGE	11
BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN	11
SCHLUSS	13
LITERATURVERZEICHNIS	14
GESETZESTEXTE	

### **Einleitung**

"Hartz IV ist offener Strafvollzug." behauptete Götz W. Werner 2006 in einem Zeitungsinterview mit dem Stern (Luik 2006). Und laut einer Umfrage im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung wünschen sich 88% der Deutschen eine einen stärkeren Sozialausgleich leistende neue Wirtschaftsordnung (Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung mbH 2010: 40). Was ist also dran an der Behauptung von Werner? An welche Konditionalitäten sind die Sozialleistungen in Deutschland gebunden?

Werner ist Vertreter des sogenannten "bedingungslosen Grundeinkommens" (kurz "Grundeinkommen"), der Idee, jedem Bürger staatlich einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, der eine Absicherung hinsichtlich dessen darstellt, was man mitunter als "materielle und soziokulturelle" Bedürfnisse des Menschen bezeichnet. Nur wenn diese Bedürfnisse bedingungslos abgesichert wären, würde der Mensch "andere Werte in den Mittelpunkt stellen, als die pure Versorgung mit dem Nötigsten." (Werner 2007: 103)

Im Folgenden möchte ich das deutsche Sozialsystemvorrangig aus der Perspektive der Befürworter des bedingungslosen Grundeinkommens untersuchen. Ich konzentriere mich auf diejenigen Aspekte, die Herrn Werner dazu gebracht haben könnten, von "Bedrohung und staatlich verordneter Ungerechtigkeit" (Werner 2007: 10) zu sprechen. Anschließend stelle ich dar, was Werner von einem bedingungslosen Grundeinkommen an Wirkungen erwartet.

Im Hinblick auf die Relevanz für die Grundeinkommensdiskussion schränke ich hierbei meinen Blickwinkel auf den arbeitsfähigen Bürger zwischen 15 und 65 Jahren ein. Entsprechend steht das SGB II im Zentrum meiner Betrachtung.

### Grundsätzliches zum deutschen Wohlfahrtsstaat

Das so genannte Sozialstaatsprinzip ist in Deutschland im Grundgesetz verankert: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat." (Grundgesetz: Artikel 20, Absatz 1) Doch was dies konkret bedeutet, bleibt zumindest im Grundgesetz unbestimmt. Der Gesetzgeber hat bis zum heutigen Tag 12 "Bücher" geschrieben, in denen er den im Grundgesetz verfassten sozialen Anspruch Deutschlands ausformuliert - ein Zeugnis der Granularität und Konditionalität des deutschen Sozialrechts.

### SGB 1 - Allgemeine Regelungen

Laut dem ersten Sozialgesetzbuch ist der Anspruch der deutschen Sozialgesetzgebung nicht, jedem Menschen ein menschenwürdiges Leben zu sichern, sondern (nur) dazu beizutragen.<sup>1</sup> Die Sozialleistungen folgen hierbei, wie wir sehen werden, einem Grundsatz, den man wie folgt explizieren könnte: "Grundabsicherung nur für diejenigen, die sie benötigen!"

Durch diesen Grundsatz wird ein Kristallisationspunkt für eine Diskussion geliefert, die wir gesellschaftlich nicht unbedingt haben wollen: So startete beispielsweise im Jahre 2008 auf dem Fernsehsender SAT.1 eine Serie mit dem Namen "Gnadenlos gerecht". Dort begleitete SAT.1 zwei Außendienstler eines ALG-II-Leistungsträgers bei ihrer Überprüfung von ALG-II-Leistungsempfängern auf deren Leistungsempfangsberechtigung. Die Pressemitteilung zu der Serie enthielt unter anderem folgenden Satz: "Helena und Helge sehen sich aber nicht als fiese "Sozialbullen", sondern als die Stimme der Ehrlichen: Schließlich ist nicht jeder Hartz IV-Empfänger auch ein Betrüger." Eine Formulierung, die man laut Steffan Niggemeier, ehemaliger Medienredakteur der FAZ, in der Variante "Schließlich ist nicht jeder Schwule auch ein Pädophiler" auf ihren suggestiven Gehalt hin überprüfen sollte. Weiterhin schreibt er: "Es fällt mir schwer, nicht hinzuzufügen: Soweit sind wir schon gekommen. Mit unserem Umgang mit den Bedürftigen in unserer Gesellschaft." (Niggemeier 2008)

#### Krankheit

Sofern Leistungen an die körperlichen/psychischen und ökonomischen Umstände des Antragsstellers geknüpft sind, ist dieser verpflichtet, Informationen herauszugeben, gegebenenfalls zu belegen und Dritten Auskunftsrecht zu erteilen. Falls eine Leistung erteilt wird, steht der Empfänger in der Pflicht, Änderungen seiner, für die Leistungen relevanten Umstände "unverzüglich" mitzuteilen.² Es kann für einen Antrag auch erforderlich sein, eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen³ und die Ergebnisse dem Antrag beizufügen. Sollte Krankheit oder Behinderung der Grund für den Empfang von Sozialleistungen sein, dann kann das Amt eine medizinische Behandlung einfordern.⁴ Kommt ein Leistungsempfänger der Auskunfts-, Untersuchungs- oder Behandlungspflicht nicht nach, können die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen bis zur Pflichterfüllung gekürzt oder eingestellt werden.⁵

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SGB 1, Art. 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SGB 1, Art. 60

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SGB 1, Art. 62

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SGB 1, Art. 63 <sup>5</sup> SBG 1, Art. 66

Problematisch ist hierbei, dass staatlich definiert werden muss, welche körperlichen Eigenschaften als Krankheit zählen und welche nicht. Zum Beispiel sehen manche taube Menschen ihre Taubheit nicht als Krankheit sondern als Teil ihrer Art zu leben an (McKie, Hinsliff 2008). Was nun, wäre dieser Zustand behandelbar und naheliegend, dass die Taubheit Grund dafür ist, dass Jobs abgelehnt werden müssen? Sollte eine Behandlungsverweigerung dann tatsächlich Grund für den Entzug von Hilfsleistungen sein?

Die Verpflichtung zum Offenlegen der eigenen Gesundheitsakte mag im Hinblick auf den Anspruch, nur denjenigen zu helfen, die nachweislich der Hilfe bedürfen, gerechtfertigt sein, dennoch stellt sie einen großen Eingriff sowohl in die Privatsphäre (unter Aufhebung des Arztgeheimnisses) als auch, zusammen mit der Pflicht Behandlungenzustimmen zu müssen, um weiterhin Hilfe zu erhalten (man denke hierbei nicht nur an äußerliche Behandlungen sondern auch an chirurgische Eingriffe), einen, wenn auch aktuell legalen, Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar.

## SGB 2 - Grundsicherung für Arbeitslose

Die Grundsicherung für Arbeitslose, geregelt im SGB 2, auch Arbeitslosengeld II (kurz ALG II)<sup>6</sup> genannt, befasst sich mit erwerbsfähigen Personen, die "hilfsbedürftig" sind.<sup>7</sup> Das SGB 2 hat in seiner Anwendung Vorrang vor der Sozialhilfe<sup>8</sup>, dem untersten sozialen Auffangnetz. Anders als bei der Sozialhilfe müssen Leistungen aus dem SGB 2 beantragt werden.<sup>9</sup> Die "Leistungen zur Grundsicherung" sollen so erbracht werden, dass "Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden."<sup>10</sup> Die zumindest zum Teil hinter diesen Anreizstrukturen stehende Geisteshaltung findet Ausdruck in den Worten Gerhard Schröders, des während der Neufassung des Sozialgesetztes amtierenden Bundeskanzlers: "Wer arbeiten kann, aber nicht will, der kann nicht mit Solidarität rechnen. Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft!" (ZEIT ONLINE, dpa 2010) Man mag angesichts solcher Äußerungen vermuten, dass es hierbei weniger um das Schaffen von Anreizen, als um Kontrolle und Zwang geht. Und wenn man bedenkt, dass es die Sozialleistung zur Grundsicherung ist, die mit "Anreizen" versehen werden soll, dann lässt sich "Anreize" kaum anders als ein Euphemismus verstehen.

<sup>7</sup> SGB 2, Art. 7

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SGB 2, Art. 19

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> SGB 2, Art. 5

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> SGB 2, Art. 37

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> SGB 2, Art. 1

Diese hier geschilderte Sicht muss nicht unbedingt in bösartigem Kleid (wie eben der Unterstellung von Faulheit als Grund der Ablehnung eines Arbeitsangebots) erscheinen und die "Anreize" als Straffunktion erscheinen lassen. So schreibt zum Beispiel Detlef Fechtenhauer, Professor für Wirtschafts- und Sozialpsychologie an der Universität zu Köln, dass das "[...] derzeitige System, das solche Menschen (zumindest theoretisch) zwingt, auch schlecht bezahlte und anstrengende Arbeiten anzunehmen, [...] langfristig sehr viel mehr im Interesse dieser Menschen [liegt als eines, dass diesen Zwang nicht ausübt]." (ROMAN HERZOG INSTITUT e.V. 2008: 29)

Gegen beide Argumentationen lässt sich einwenden, dass die Faulheit wohl kein tatsächliches Problem darstellt: "Nicht an mangelnder Einsatzbereitschaft scheitert die Arbeitssuche vieler Hartz-IV-Empfänger, sondern an der schlechten Betreuung in den Jobcentern", schrieb beispielsweise die Süddeutsche Zeitung unter Berufung auf eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2010 (Süddeutsche Zeitung GmbH 2010). Gegen letztere Argumentation im besonderen kann man anführen, dass die, laut Ingmar Kumpmann unter anderem zur Überprüfung des Leistungswillens "künstlich" durch den Staat geschaffenen Arbeitsangebote ("zweiter Arbeitsmarkt"; Kumpmann 2006: 7), deren Annahmeverweigerung wie bei regulären Arbeitsangeboten ("erster Arbeitsmarkt") mit Leistungskürzungen geahndet wird (mehr dazu später), in ihrem Sinngehalt oftmals kaum über die bloße Arbeit um der Arbeit willen, beziehungsweise die "Gewöhnung an Arbeit" hinaus gehen. Ob der Zwang zur Ausführung solcher Tätigkeiten eine Hilfe für die Leistungsempfänger darstellt oder, wie Wolf Lotter in einem Artikel des Magazins "brand eins" schreibt, den Einzelnen letztendlich seine Würde kostet, bleibt zumindest im Rahmen dieser Untersuchung fraglich (Lotter 2005: 50).

#### "Hilfsbedürftigkeit"

"Hilfsbedürftig" bedeutet im SGB 2 jedoch nicht nur, dass eine Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann, sondern auch, dass sie nicht ausreichend Hilfe von Anderen, zum Beispiel den Angehörigen, erhält. 11 Es wird sowohl das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt, als auch das des Partners (Stichwort "Bedarfsgemeinschaft") und der nicht getrennt lebenden Verwandten und Schwagern. 12 Es ist hierbei, sicherlich aus Gründen der Überprüfbarkeit, für die Reduktion von Sozialleistungen kein Nachweis erforderlich, dass

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> SGB 2, Art. 9 <sup>12</sup> SGB 2, Art. 9

tatsächlich ein finanzielles Unterstützungsverhältnis besteht. Die Leistungsträger richten sich vielmehr nach den im folgenden Einschub aufgezählten Kriterien:

#### "Bedarfsgemeinschaft"

Unter einer Bedarfsgemeinschaft versteht man, unter anderem, zwei erwerbsfähige Personen, die zusammen wohnen und bei denen "der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen."<sup>13</sup>

Dieser Wille ist anzunehmen wenn die Personen:

- "länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen."<sup>14</sup>

Problematisch bei dem Konzept der Bedarfsgemeinschaft ist, dass dieser "Vorrang familiärer Unterhaltsansprüche bedeutet [...], dass bei der Hilfe für die Ärmsten weitgehend innerhalb derselben sozialen Schicht umverteilt wird." (Kumpmann 2006: 5) Auch bleibt fraglich, in wie weit dieses Konzept noch auf moderne Partnerschaften Anwendung finden kann: Impliziert ein geteiltes Bett heutzutage ausreichend häufig geteilte Finanzen? Schwächt der vom statistischen Bundesamt beobachtete Trend hin zur "Zeitehe", wie man es nennen könnte, nicht die im Gesetz formulierte Vermutung, dass nach einem Jahr des Zusammenlebens schon davon ausgegangen werden kann, dass der wechselseitige Wille vorhanden ist, füreinander einzustehen und Verantwortung zu tragen (Statistisches Bundesamt 2011)?

### Kontrolle und Überprüfung der Leistungsempfänger

Zur "Bekämpfung von Leistungsmissbrauch" sind die Träger der Hilfsleistungen (die Bundesagentur für Arbeit, beziehungsweise die kreisfreien Städte und Kreise) angewiesen, einen Außendienst einzurichten. 15 Laut Katja Kipping, Stellvertretende Vorsitzende der Partei DIE LINKE, verbreitet der Einsatz dieser, von ihr als "Sozialdetektive" bezeichneten Außendienstler Angst unter den Leistungsberechtigten und steigert die Zahl derer, die obgleich in Notlage, keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen (Blaschke u.a. 2010: 294). Es wäre interessant zu erfahren, ob sich empirisch schlüssig für diesen subjektiven Eindruck argumentie-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> SGB 2, Art. 7, Abs. 3.3a <sup>14</sup> SGB 2, Art. 7.3a

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> SGB 2, Art. 6

ren ließe. Zur Plausibilisierung dieses Eindrucks soll hier eine Szene aus "Gnadenlos gerecht" (s.o.) dienen:

"Er [der ALG-II-Empfänger] steht im Verdacht, sich mit einer Frau nicht nur die Wohnung, sondern auch das Bett zu teilen, was aus der WG eine "eheähnliche Gemeinschaft" machen würde. "Wir vermuten, dass die beiden ein Paar sind", erklärt Helena Fürst und zählt dann auf, nach was für Indizien sie suchen wird, um ihm auf die Schliche zu kommen." (Niggemeier 2008)

#### Schonvermögen

Bei dem Schonvermögen handelt es sich um dasjenige Vermögen, das nicht erst aufgebraucht werden muss, bevor das Arbeitslosengeld II empfangen werden kann. Der Grundfreibetrag beträgt "150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person [...], mindestens aber jeweils 3.100 Euro". Eine 40 Jahre alte Person kann somit ein Vermögen bis zu einem Wert von 6.000 Euro als Grundfreibetrag vermerken. Dieser Betrag mag im ersten Augenblick für eine Person von 40 Jahren gering wirken, vergleicht man ihn mit dem durchschnittlichen Nettovermögen von 88.000 Euro (Zimmermann u.a. 2009: 54), von dem es knapp 7% ausmacht. Berücksichtigt man nun aber die Ungleichverteilung des Vermögens, so stellen 6.000 Euro laut Grabka und Frick bereits 40% des durchschnittlichen Vermögens der Deutschen dar (Zimmermann u.a. 2009: 55). Sieht man 6.000 Euro dennoch als zu niedrig für eine 40jähirge Person an, kann man sich nun unter Umständen fragen, ob das niedrige Schonvermögentatsächlich durch die schlechte Vermögensverteilung in Deutschland gerechtfertigt werden kann oder ob es sich nicht vielmehr um zwei separate Probleme handelt.

#### Geldleistungen

Es werden hierbei drei Bereiche unterschieden: der Regelbedarf, der Mehrbedarf und die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Der sogenannte "Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts" umfasst im wesentlichen Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Hausrat.<sup>18</sup>

"Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

8

-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> SGB 2, Art. 12.2.1

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Anmerkung zur Wahl des Alters: Im Hinblick auf den Leistungsempfang nach ALG II ist man zwischen 15 und 65 zur Arbeit/Ausbildung verpflichtet. Das heißt ab 15 ist man 50 Jahre arbeits-/ausbildungsfähig. Man hat also mit 40 die Hälfte seiner Arbeits- und Ausbildungszeit hinter sich (15 + 50 / 2 = 40).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> SGB 2, Art. 20

- monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen." (SGB 2, Art.20; Man beachte die Betragsminderung bei mehreren Leistungsempfängern innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft)

Hinzu kommen Leistungen für "Mehrbedarf" (Schwangerschaft, Erziehung minderjähriger Kinder, medizinische Gründe und Behinderung) und Leistungen für Unterkunft und Heizung. Sollte sich der Empfänger "insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens" als "ungeeignet" erweisen, mit Leistungen zum Regelbedarf seinen Bedarf zu decken, kann der Regelbedarf in Sachleistungen erbracht werden. Insgesamt ergab sich 2008 für den alleinstehenden Leistungsempfänger laut Blaschke ein Gesamtleistungsgegenwert von durchschnittlich 631 Euro (Blaschke 2008). Zur groben Orientierung: 2003 lag laut einer vom statistischen Bundesamts herausgegebenen Wirtschaftsrechnung die sogenannte Armutsrisikogrenze ("'60% des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens'") bei 1.000 Euro Einkommen pro Monat (Deckl 2006).

#### Anwesenheitspflicht

Leistungsberechtigte erhalten keine Leistung, wenn sie sich ohne Genehmigung außerhalb des "zeit- und ortsnahen Bereiches" aufhalten. Abwesenheit kann aus medizinischen, "staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen" und ehrenamtlichen Gründen heraus genehmigt werden. Ansonsten nur, wenn "die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird." Der Aufenthalt außerhalb soll in jedem Fall drei Wochen nicht überschreiten.<sup>21</sup>

#### Umzüge

Sollte ein Leistungsempfänger umziehen, ohne dass es "erforderlich" ist, dann wird der Leistungsumfang für Unterkunft und Heizung nicht erhöht, falls anschließend ein höherer Bedarf vorliegt.<sup>22</sup> Sollte der Empfänger unter 25 Jahre alt sein, muss er den Umzug genehmigen lassen, sonst wird keine Leistung für Unterkunft und Heizung bereitgestellt.<sup>23</sup>

#### **Ausbildungs- und Arbeitspflicht**

Der Empfänger soll gemäß SGB II eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung mit dem Träger der Sozialleistung schließen, in der unter anderem festgehalten wird, welche Leistungen er erhält und "welche Bemühungen [...] [und] in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> SGB 2, Art. 21, Art. 22

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> SGB 2, Art. 24

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> SGB 2. Art. 7.4a

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> SGB 2, Art. 22.1

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> SGB 2, Art. 22.5

Arbeit mindestens [...]" zu unternehmen sind "[...] und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind [...]. "24 Auch sollen "zumutbare" Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheiten angenommen werden. Dies schließt auch durch rein für den Zweck der Arbeitsbeschäftigung geschaffene Arbeitsstellen, 25 sowie zum Zwecke der Anstellung bis zu 75% subventionierte Arbeitsstellen<sup>26</sup> mit ein, auch wenn diese vom Arbeitgeber auf den im ersten Schritt subventionierten Zeitraum von bis zu 24 Monaten<sup>27</sup> befristet<sup>28</sup> sind. Es soll dabei nicht abgebrochen oder "Anlass für den Abbruch gegeben" werden.<sup>29</sup> Im Hinblick auf diese Kopplung von Arbeitsaufnahme und Grundabsicherung sprechen einige Vertreter des bedingungslosen Grundeinkommens wie Ronald Blaschke, Kipping und Werner von Zwangsarbeit (Blaschke u.a. 2010: 214, 293; Werner 2007: 62). Die Tatsache, dass Zwangsarbeit im Grundgesetz (zwar unter Vorbehalt) verboten wird, 30 dient Werner in seinem Buch "Einkommen für alle" als Grundlage für sein Argument, dass jeder Deutsche ein Anrecht auf ein Grundeinkommen besitzt: "Wenn das Recht, in Würde und Freiheit zu leben, bedingungslos ist, dann muss auch das Recht auf Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung und auf grundlegende gesellschaftliche Teilhabe bedingungslos sein." (Werner 2007: 61, 62).

### "Sperrzeit"

Kommt der Empfänger seiner Ausbildungs-, Arbeits-, oder Meldepflicht nicht nach, dann werden die Leistungen unter dem Begriff "Regelbedarf" bei der "ersten wiederholten Pflichtverletzung" auf 70, bei der zweiten auf 40 Prozent reduziert und schließlich inklusive aller sonstiger Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II komplett gestrichen. Da während der Sperrzeit auch das unterste soziale Netz Deutschlands, die Sozialhilfe nach SGB 12, nicht greift, 31 bleiben ab diesem Zeitpunkt weder Leistungen für Unterkunft noch für Verpflegung. Bei den unter 25jährigen ist der Verlauf etwas anders, aber auch mit letztendlicher Einstellung aller Leistungen. Erklären diese sich jedoch bereit, zukünftig den gestellten Konditionen nachzukommen, so kann die Leistung für Unterkunft und Heizung unmittelbar wieder erbracht werden. Für alle gilt: sollte der Regelbedarf um mehr als 30% verringert worden sein, können "in

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> SGB 2, Art. 15

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> SGB 2, Art. 16d

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> SGB 2, Art. 16e.2

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> SGB 2, Art. 16e.4

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> SGB 2, Art. 16e.8.2

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> SGB 2, Art. 31.1.3

<sup>30 &</sup>quot;Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht." (Grundgesetz: Artikel 12 Absatz 1)

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> SGB 2, Art. 31b

angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen" gewährt werden. Dies muss sogar geschehen, wenn eine minderjährige Person Teil des Haushalts ist. <sup>32</sup> Es wäre hierbei interessant, der Frage nachzugehen, ob das Jugendamt im Falle einer Sperrzeit automatisch aktiv wird und eventuell das Sorgerecht entzieht.

Die Leistungsminderung hat bei über 25jährigen für drei Monate und bei unter 25jährigen, abgesehen von der erwähnten Sonderregelung bei Einlenken, mindestens sechs Wochen Bestand. Diese Zeitspanne wird im SGB "Sperrzeit" genannt.<sup>33</sup> Wenn in Bezug auf das SGB II also von Leistungseinstellung gesprochen wird, dann immer im Hinblick auf einen temporäre Leistungsverweigerung.

#### Widerspruch und Klage

Sollte Widerspruch oder Klage gegen eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen der Grundsicherung eingelegt werden, so geht davon keine aufschiebende Wirkung aus.<sup>34</sup> Diese Regelung scheint mir angesichts der Drastik der Entscheidungen, gegen die widersprochen wird, schwer zu rechtfertigen. Wäre es nicht humaner, den Widerspruch beziehungsweise die Klage mit aufschiebender Wirkung zu versehen und bei deren Scheitern die bis dahin gezahlten Beträge entsprechend den regulären Regelungen zur Rückzahlung von Darlehen<sup>35</sup> bei ALG II-Empfängern zurückzufordern? Mehr Nachdruck erhält diese Überlegung durch die Jahresstatistik der Bundesagentur für Arbeit, die der Stuttgarter Zeitung für das Jahr 2009 vorliegt. Nach dieser hatte jeder dritte Widerspruch und knapp jede zweite Klage gegen einen abgelehnten Widerspruch Erfolg (Öchsner 2010).

## Bedingungsloses Grundeinkommen

Bei dem bedingungslosen Grundeinkommen, auch "allgemeines Grundeinkommen" oder kurz "Grundeinkommen" genannt, handelt es sich um "ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird." (Vanderborght, Van Parijs 2005: 14)

Nach der Meinung von Götz W. Werner soll das Grundeinkommen mehr als das physische Überleben sichern: "Dieses [durch das Grundeinkommen abzudeckende] Kulturminimum beinhaltet einen Sockelbetrag, der Bewegungsfreiheit erlaubt und, wenn auch im bescheide-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> SGB 2, Art. 31a

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> SGB 2, Art. 31b

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> SGB 2, Art. 39.1

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> SGB 2, Art. 42a.2

nen Umfang, Entwicklungsmöglichkeiten absichert." (Werner 2007: 96) Dieses Kulturminimum würde er in einem nicht pfändbaren Grundeinkommen von 1.500 Euro "heutiger Kaufkraft" (2007) erfüllt sehen, wobei höhere beziehungsweise verminderte Bedürftigkeit, gegebenenfalls nach Nachweis derselben, auch eine höhere beziehungsweise niedrigere Sozialleistung bedeuten sollte (Werner 2007: 99). Dieser Betrag ist für ihn jedoch eine Zielvorstellung: "Würde man die heutigen Sozialtransfers mit einem Teil der eingesparten Kosten unserer Sozialbürokratie zusammenrechnen, dann könnte ein erster Schritt [...] ein Grundeinkommen von 800 Euro pro Monat und Bürger sein." (Werner 2007: 99) Dieses Grundeinkommen könnte somit nach und nach von unten in die bestehenden Einkommen hineinwachsen (Werner 2007: 100). Gerade in für die Gesellschaft grundlegend wichtigen Aufgabenbereichen wie "Erziehung, Pflege, soziales Engagement, Kulturarbeit, Jugendarbeit, Sport, Brauchtum [...] Bildung, Sozialarbeit [...] [und] Kunst" (Werner 2007: 64, 89) könnte ein Grundeinkommen die Situation der Angestellten verbessern und sowohl mehr Arbeitsplätze als auch mehr ehrenamtliche Tätigkeit ermöglichen. Werner hierzu in einem Interview mit "brand eins":

"Die Eltern kümmern sich nicht genug um die Kinder, die Familie nicht um die Alten - wir konzentrieren uns voll und ganz auf die produktive Arbeit, weil die das Einkommen bringt. Und wir vergessen, dass die reproduktive Arbeit, also das Erziehen und Entwickeln von Menschen, die Voraussetzung für produktive Arbeit ist - nur leider gilt sie bei uns als unproduktiv. Deshalb wird zum Beispiel, wenn der Gewinn schrumpft, erst mal die Ausbildung zusammengestrichen. Das ist wie das Sägen am Ast, auf dem man sitzt." (Fischer 2008)

Das Grundeinkommen würde im Vergleich zu dem aktuellen Auffangnetz, dass einen dazu zwingt, das eigene Unvermögen nachzuweisen, das einem ein Gefühl des Bedroht-Seins vermittelt (Werner 2007: 10), nicht den Menschen phlegmatisch werden lassen (SPIEGEL ON-LINE 2005), sondern ihn des gesellschaftlichen Rückhalts versichern (Grundeinkommen als "Basislager", Werner 2007: 77) und positiv motivieren: "Du bekommst ein Grundeinkommen und lässt deine Talente zur Entfaltung kommen. Zeig was du kannst!" (Werner 2007: 96) Nach Werner würde dies dem Einzelnen in größerem Maße ermöglichen, seine eigene Tätigkeit nicht nur als Dienst an sich selbst, im Sinne der Sicherung des eigenen Auskommens, sondern auch als Dienst an der Allgemeinheit zu betrachten (Meck 2011). Dadurch würden postmaterielle Ziele wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Verantwortung in der Produktion und Verteilungsgerechtigkeit Raum erhalten, mehr in das menschliche Denken einzufließen (Werner 2007: 103). Und je höher das Grundeinkommen, desto mehr würde das subjektiven Befinden (Gefühl des Mangels) mit dem wirtschaftliche Realzustand (Überfluss) in Einklang kommen (Werner 2007: 46). Die fortschreitende Automatisierung könnte endlich positiv besetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21, 71) und der Arbeitsmarkt könnte, aufgrund der besseren Aussetzt werden (Werner 2007: 21,

gangslage der Arbeiter, weiter flexibilisiert werden (Werner 2007: 80). Schlussendlich würde ein Grundeinkommen auch bedeuten, dass man nicht mehr, wegen des geringen Anteils derer, die keine Leistung erbringen wollen, die "deprimierte Mehrheit" aus den Augen verliert (Werner 2007: 92).

#### **Schluss**

"Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen", ist in Deutschland ein gesetzlich umgesetztes Prinzip. Warum Werner von offenem Strafvollzug spricht, wurde mir nach dieser Ausarbeitung verständlich: Leistungsempfänger müssen mitunter rein zu Zwecken der Beschäftigung geschaffene Berufe annehmen. Sie sollen sich selbst eigenfinanzierte Umzüge genehmigen lassen. Sie müssen ihren Gesundheitszustand offenlegen und gegebenenfalls Behandlungen (also unter Umständen der Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit) zustimmen. Aber es ist nicht einmal nur der Leistungsempfänger, der betroffen ist. Auch der nicht getrennt lebende Partner muss seine Finanzen offen legen. Zugleich gibt es die Außenstellen der Leistungsträger, die mitunter im Geheimen überprüfen, ob all die Angaben, die der Empfänger gemacht hat, dem Verständnis des Amtes entsprechen.

Die eine Frage ist natürlich, ob sich Werners Behauptungen zur Wirkung des Grundeinkommens ausreichend untermauern lassen. Die andere die Machbarkeit. Ist ein Grundeinkommen durch die Wirtschaft zu leisten und welche Rückwirkung hätte es auf sie? Fehlt dem grundabgesicherten Menschen der Ansporn, weiter tätig zu bleiben? Gibt es globalökonomische Verstrickungen, die problematisch werden könnten? Ist es also vielleicht tatsächlich der Fall, dass wir uns ein besseres System einfach nicht leisten können oder verhält es sich doch eher so, wie es der Schriftsteller Robert Anton Wilson pointiert zum Ausdruck bringt: "To say we're running out of resources is like saying we're running out of braincells" (Bauscher 2003: 1:08:00)?

Die Diskussion über das Grundeinkommen ist mittlerweile jedenfalls, wenn auch im kleinen, in allen größeren Parteien angekommen: Da wäre das Modell "solidarisches Bürgergeld" proklamiert von Dieter Althaus (CDU), das "solidarische Grundeinkommen" des SPD-Kreisverbands Rhein-Erft, das Modell "grünes Grundeinkommen" der grünen Jugend und der Vorschlag der "Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen" der Partei DIE LINKE.

Es bleibt sicherlich interessant zu beobachten, wie sich diese Diskussion weiter entwickelt.

#### Literaturverzeichnis

- Bauscher, Lance 2003: MaybeLogic: The LivesandIdeasof Robert Anton Wilson (DVD). DeepleafProduction.
- Blaschke, Ronald 2008: Aktuelle Grundeinkommens-Modelle in Deutschland: Vergleichende Darstellung.

  In: <a href="http://www.die-linke-grundeinkommen.de/mediapool/81/814984/data/PDF/vergleich\_ge-konzepte-2.pdf">http://www.die-linke-grundeinkommen.de/mediapool/81/814984/data/PDF/vergleich\_ge-konzepte-2.pdf</a>, zugegriffen am: 29.05.11.
- Blaschke, Ronald/Otto, Adeline/Schepers, Norbert (Hrsg.) 2010: Grundeinkommen: Geschichte Modelle Debatten. In: <a href="http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte\_67.pdf">http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte\_67.pdf</a>, zugegriffen am 13.05.10.
- Deckl, Silvia 2006: Indikatoren der Einkommensverteilung in Deutschland 2003: Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. In: <a href="http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/WirtschaftsrZeitbudget/Indikat orenEinkommensverteilung2003,property=file.pdf, zugegriffen am: 29.05.11.</a>
- Fischer, Gabriele 2008: "Der Wind muss aus der Gesellschaft kommen". In: <a href="http://www.brandeins.de/archiv/magazin/-afc796490a/artikel/der-wind-muss-aus-der-gesellschaft-kommen.html">http://www.brandeins.de/archiv/magazin/-afc796490a/artikel/der-wind-muss-aus-der-gesellschaft-kommen.html</a>, zugegriffen am 30.05.11.
- Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung mbH 2010, Bedingungsloses Grundeinkommen: Eine Studie der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung mbH. In: <a href="http://www.unternimm-die-zukunft.de/Ausgewaehlte\_Texte/BGE\_Brosch\_5-11-2010.pdf">http://www.unternimm-die-zukunft.de/Ausgewaehlte\_Texte/BGE\_Brosch\_5-11-2010.pdf</a>, zugegriffen am 22.04.11.
- Kumpmann, Ingmar 2006: Das Grundeinkommen Potenziale und Grenzen eines Reformvorschlags. In: <a href="http://www.archiv-grundeinkommen.de/kumpmann/200609-Kumpmann-Wirtschaftsdienst.pdf">http://www.archiv-grundeinkommen.de/kumpmann/200609-Kumpmann-Wirtschaftsdienst.pdf</a>, zugegriffen am 13.05.11.
- Lotter, Wolf 2005: Der Lohn der Angst. In: <a href="http://www.brandeins.de/online-extras/dossier/soziale-innovation/artikel/der-lohn-der-angst.html">http://www.brandeins.de/online-extras/dossier/soziale-innovation/artikel/der-lohn-der-angst.html</a>, zugegriffen am 11.05.11.
- Luik, Arno 2006: Grundversorgung: "Das manische Schauen auf Arbeit macht uns alle krank". In: <a href="http://www.stern.de/wirtschaft/arbeit-karriere/arbeit/grundversorgung-das-manische-schauen-auf-arbeit-macht-uns-alle-krank-560218.html">http://www.stern.de/wirtschaft/arbeit-karriere/arbeit/grundversorgung-das-manische-schauen-auf-arbeit-macht-uns-alle-krank-560218.html</a>, zugegriffen am 22.04.11.
- McKie, Robin/Hinsliff, Gaby 2008: This couplewant a deafchild. Shouldwetrytostopthem? In: <a href="http://www.guardian.co.uk/science/2008/mar/09/genetics.medicalresearch">http://www.guardian.co.uk/science/2008/mar/09/genetics.medicalresearch</a>, zugegriffen am 29.05.11.
- Meck, Georg 2011: "1000 Euro für jeden machen die Menschen frei": DM-Gründer Götz Werner. In: <a href="http://www.faz.net/artikel/C31853/dm-gruender-goetz-werner-1000-euro-fuer-jeden-machen-die-menschen-frei-30001313.html">http://www.faz.net/artikel/C31853/dm-gruender-goetz-werner-1000-euro-fuer-jeden-machen-die-menschen-frei-30001313.html</a>, zugegriffen am 30.05.11.
- Niggemeier, Stefan 2008: Mit Sat.1 bei den Sozialschmarotzern. In <a href="http://www.stefan-niggemeier.de/blog/mit-sat1-bei-den-sozialschmarotzern/">http://www.stefan-niggemeier.de/blog/mit-sat1-bei-den-sozialschmarotzern/</a>, zugegriffen am 15.05.11.
- ROMAN HERZOG INSTITUT e.V. 2008: Bedingungsloses Grundeinkommen: Eine Perspektive für die soziale Marktwirtschaft? In: <a href="http://www.romanherzoginstitut.de/uploads/tx\_mspublication/RHI\_Diskussion\_Nr09.p">http://www.romanherzoginstitut.de/uploads/tx\_mspublication/RHI\_Diskussion\_Nr09.p</a> df, zugegriffen am 13.05.11.
- SPIEGEL ONLINE 2007: "Wir würden gewaltig reicher werden": Dm-Chef Werner zum Grundeinkommen. In: <a href="http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,386396,00.html">http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,386396,00.html</a>, zugegriffen am 30.05.11.
- Statistisches Bundesamt 2011, Bevölkerung: Eheschließungen, Ehescheidungen. In: <a href="http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistike">http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistike</a>

- n/Zeitreihen/LangeReihen/Bevoelkerung/Content75/lrbev06a,templateId=renderPrint.ps ml, zugegriffen am 29.05.11.
- Süddeutsche Zeitung GmbH 2010: Von wegen Hängematte. In: <a href="http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/hartz-iv-von-wegen-haengematte-1.5859">http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/hartz-iv-von-wegen-haengematte-1.5859</a>, zugegriffen am 17.05.11.
- Vanderborght, Yannick/Van Parijs, Philippe 2005: Ein Grundeinkommen für alle?: Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlages. In: <a href="http://books.google.de/books?id=uszJaJ8fPQYC&printsec=frontcover&source=gbs\_gesummary-radiation-general-philosophic particles.">http://books.google.de/books?id=uszJaJ8fPQYC&printsec=frontcover&source=gbs\_gesummary-radiation-general-philosophic particles.</a> Jugegriffen am 29.05.11.
- Werner, Götz W. 2007, Einkommen für alle: Der dm-Chef über die Machbarkeit des dingungslosen Grundeinkommens. Köln: Verlag Kiepenheuer & Witsch.
- ZEIT ONLINE/dpa 2010: Politiker und ihre umstrittenen Äußerungen zum Sozialstaat. In: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-02/zitate-hartz, zugegriffen am 28.05.11.
- Zimmermann, Klaus/u.a. (Hrsg.) 2009: Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland. In: <a href="http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\_01.c.93785.de/09-4-1.pdf">http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\_01.c.93785.de/09-4-1.pdf</a>, zugegriffen am 14.05.11.
- Öchsner, Thomas 2010: Jeder dritte Widerspruch erfolgreich. In: <a href="http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verwaltung-von-hartz-iv-jeder-dritte-widerspruch-erfolgreich-1.52499">http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verwaltung-von-hartz-iv-jeder-dritte-widerspruch-erfolgreich-1.52499</a>, zugegriffen am 22.05.11.

#### Gesetzestexte

- Deutsches Grundgesetz, In: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gg/">http://www.gesetze-im-internet.de/gg/</a>, zugegriffen am: 25.04.11. SGB 1, Stand 24.3.2011. In: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\_1/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\_1/index.html</a>, zugegriffen am: 9 4 11
- SGB 2, Stand21.3.2011. In: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\_2/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\_2/index.html</a>, zugegriffen am: 9.4.11.